

Ordnung des Fachbereichs Turnspiele (O F S)

4. Ausgabe

**Verabschiedet vom
Bereichsvorstand Sportart-Entwicklung**

Gültig ab 1. Juli 2007

Ordnung des Fachbereichs Turnspiele

Gliederung

1	Geltungsbereich, Zuständigkeit und allgemeine Beschreibung der Aufgaben	5
1.1	Geltungsbereich der OFS.....	5
1.1.1	Allgemeine Bestimmungen	5
1.1.2	Bundesebene, Mitgliedsverbände	5
1.1.3	Vereine, Mannschaften, Einzelspieler.....	5
1.2	Zuständigkeit und allgemeine Aufgabenbeschreibung	5
1.2.1	Der Fachbereich Turnspiele ist zuständig für.....	5
2	Führungsgremien.....	6
2.1	Allgemeine Bestimmungen	6
2.2	Fachbereichsausschuss Turnspiele	6
2.2.1	Zusammensetzung.....	6
2.3	Bundestagung Turnspiele.....	7
2.3.1	Allgemeine Bestimmungen	7
2.3.2	Zusammensetzung und Aufgaben	7
2.4	Technische Komitees	7
3	Beschreibung der Aufgabenbereiche	8
3.1	Leiten, Koordination, Öffentlichkeitsarbeit	8
3.1.1	Aufgaben der/des Vorsitzenden Turnspiele	8
3.1.2	Aufgaben des Fachbereichsausschusses.....	8
3.2	Weitere Aufgabenbereiche	8
3.2.1	Aufgabenbereiche der Fachgebiete	8
4	Regelung des Wettkampfbetriebes	9
4.1	Spieljahr und Altersklassen	9
4.2	Wettkampfsystem	10
4.2.1	Fachgebietsordnungen	10
4.2.2	Leistungsklassen und Staffeln	10
4.2.3	Abstieg und Aufstieg (Durchführung der Spiele s. Ziffer 4.3.6).....	10
4.3	Wettkampfbestimmungen	11
4.3.1	Allgemeine Bestimmungen	11
4.3.2	Spielregeln und Fachgebietsordnungen	11
4.3.3	Ausschreibungen	11
4.3.4	Meldungen, Meldegelder und Teilnahmeverpflichtungen	12
4.3.5	Zurückziehen der Meldung, Nichtantreten	12
4.3.6	Durchführen der Spiele	12
4.3.7	Verlegen, Unterbrechen, Abbrechen, Ausfallen und Neuansetzen von Spielen..	13
4.4	Spielberechtigung und Teilnahmeberechtigung.....	14
4.4.1	Spielberechtigung	14
4.4.1.1	Allgemeine Bestimmungen	14
4.4.1.2	Startpass	14
4.4.1.3	Prüfen der Spielberechtigung, Einhalten des Startpasses.....	14
4.4.1.4	Eingeschränkte Spielberechtigung, Spielen ohne Spielberechtigung.....	14

4.4.2	Spielberechtigung bei Wechsel der Leistungs- oder Altersklasse	14
4.4.2.1	Fachgebietsordnungen	14
4.4.2.2	Festspielen	14
4.4.2.3	Festspielen bei Vereinswechsel	15
4.4.3	Spielberechtigung bei Vereinswechsel oder bei Mitgliedschaft in mehreren Vereinen	15
4.4.3.1	Allgemeine Bestimmungen	15
4.4.3.2	Sperrfrist und Freigabe bei Vereinswechsel	15
4.4.3.3	Aufheben der Sperrfrist	16
4.4.3.4	Mitgliedschaft in mehreren Vereinen	16
4.4.4	Teilnahmeberechtigung	16
4.4.4.1	Allgemeine Bestimmungen und Fachgebietsordnungen	16
4.4.4.2	Anzahl der teilnahmeberechtigten Mannschaften aus einem Verein	16
4.4.4.3	Teilnahmeberechtigung bei Vereinswechsel einer Abteilung	17
4.4.4.4	Teilnahmeberechtigung bei Meisterschaften in Mitgliedsverbänden	17
4.4.5	Änderung der Teilnahmeberechtigung	17
4.4.5.1	Teilnahmeberechtigung für höhere Leistungsklassen	17
4.4.5.2	Verzicht oder Zurückziehen einer Mannschaft	17
4.4.5.3	Teilnahmeberechtigung in einem benachbarten Mitgliedsverband	17
5	Spezielle Veranstaltungen	18
5.1	Spiele bei Turnfesten	18
5.1.3	Für das Durchführen der Spiele sind Sonderbestimmungen zulässig	18
5.2	Turniere	18
5.2.1	Allgemeine Bestimmungen	18
5.2.2	Genehmigung	18
6	Verstöße gegen Ordnungen und Wettkampfbestimmungen	19
6.1	Verstöße	19
6.1.1	Einfache Verstöße	19
6.1.2	Schwere Verstöße	19
6.2	Strafmaßnahmen	19
6.2.1	Allgemeine Bestimmungen	19
6.2.2	Strafen	19
6.2.3	Sonderregelungen	20
6.2.4	Feldverweis und Sperre (s. auch Ziffer 4.4.1.3.5)	20
6.2.5	Verlust der Teilnahmeberechtigung (Ziffer 4.4.4)	20
6.2.6	Ordnungsgeld	21
6.3	Rechtsbehelfe und Schiedsgerichte	21
6.3.1	Allgemeine Bestimmung	21
6.3.2	Einsprüche	21
6.3.2.1	Gründe	21
6.3.2.2	Zulässigkeitsvoraussetzungen	21
6.3.2.3	Zuständigkeiten	22
6.3.2.4	Fristen	22
6.3.2.5	Einspruchsgebühr	22
6.3.2.6	Unzulässige Einsprüche, Rücknahme von Einsprüchen	23
6.3.2.7	Erfolgreicher Einspruch	23
6.3.3	Schiedsgerichte	23
6.3.3.1	Neutralität und Zusammensetzung	23
6.3.3.2	Örtliche Schiedsgerichte	23
6.3.3.3	Ständige Schiedsgerichte	23
6.3.4	Berufungen	24
6.3.4.1	Zulässigkeitsvoraussetzungen	24

6.3.4.2	Zuständigkeiten	24
6.3.4.3	Unzulässige Berufungen, Rücknahme von Berufungen	24
6.3.5	Die Verhandlung vor dem Schiedsgericht.....	24
6.3.5.1	Verhandlungsart	24
6.3.5.2	Verhandlungshilfen	24
6.3.5.3	Verhandlungsgang	24
6.3.6	Das Urteil: Entscheidungsfrist, Inhalt und Bekanntgabe	25
6.3.6.1	Entscheidungsfrist	25
6.3.6.2	Inhalt (Anlage 2.3)	25
6.3.6.3	Bekanntgabe	25
6.3.7	Verfahrenskosten	25
6.3.7.1	Umfang.....	25
6.3.7.2	Kostenträger.....	25
6.3.8	Rechtsmittelbelehrung	26
6.3.8.1	Anfechtbare Urteile	26
6.3.8.2	Endgültige Urteile	26
6.3.8.3	Ordentlicher Rechtsweg.....	26
6.3.9	Verbleib der Akten.....	26
7	Spielrichter	27
7.1	Allgemeine Bestimmung	27
7.2	Schiedsrichter/innen.....	27
7.3	Berufen der Schiedsrichter/innen	27
7.4	Übrige Spielrichter	27
7.5	Einteilung und Aufgaben der Spielrichter	27
8	Sonstige Bestimmungen und Festlegungen	28
8.1	Änderung der Ordnung des Fachbereichs Turnspiele.....	28
8.2	Verfahrens- und Auslegungsfragen	28
8.3	In Kraft treten.....	28

1 Geltungsbereich, Zuständigkeit und allgemeine Beschreibung der Aufgaben

1.1 Geltungsbereich der OFS

1.1.1 Allgemeine Bestimmungen

1.1.1.1 Das Verwalten des Fachbereichs Turnspiele erfolgt nach der Satzung, der Rahmen- und Geschäftsordnung des DTB sowie der nachfolgenden Ordnung des Fachbereichs Turnspiele (OFS).

1.1.1.2 Die Schiedsrichterordnung und die Gebührenordnung (Anlagen 1.1 und 1.2) sind Bestandteile der OFS.

1.1.2 Bundesebene, Mitgliedsverbände

1.1.2.1 Die OFS ist für das gesamte Spielwesen im DTB verbindlich. Hierzu gehören die Spiele auf Bundesebene (Ziffer 1.1.2.2) und in den Mitgliedsverbänden.

1.1.2.2 Alle Spiele, die über den Bereich eines Mitgliedsverbandes hinausgehen, sind Spiele auf Bundesebene.

1.1.2.3 Alle für die Bundesebene formulierten Einzelbestimmungen der OFS gelten sinngemäß für die Mitgliedsverbände, sofern diese keine eigenen Regelungen getroffen haben.

1.1.2.3.1 Eigene Regelungen der Verbände dürfen der Satzung und Rahmenordnung des DTB nicht widersprechen.

1.1.3 Vereine, Mannschaften, Einzelspieler

1.1.3.1 Mit der Teilnahme an Meisterschaft- oder Aufstiegsspielen auf Bundesebene oder an Spielen bei Deutschen Turnfesten erkennen Vereine und Mannschaften die OFS sowie die jeweilige Fachgebietsordnung an.

1.1.3.2 Die Bestimmungen für Mannschaften gelten sinngemäß für Einzelspieler/innen.

1.2 Zuständigkeit und allgemeine Aufgabenbeschreibung

1.2.1 Der Fachbereich Turnspiele ist zuständig für

a) die Turnspiele:

- Faustball,
- Indica,
- Korbball,
- Korfball,
- Prellball,
- Ringtennis,
- Schlagball,
- Schleuderballspiel,
- Völkerball,
- Volleyball als Freizeitspiel;

b) die Spiele im Sinne des vielseitigen Turnens.

1.2.1.1 Die in 1.2.1 a) genannten Turnspiele sind gemäß § 15.2 der Satzung des DTB Fachgebiete des Fachbereichs Turnspiele im Verbandsbereich Sportart-Entwicklung.

1.2.2 Der Fachbereich Turnspiele ist für das Entwickeln, Betreuen und Verwalten der Turnspiele umfassend sowohl in Breitensportlicher als auch in leistungsorientierter Hinsicht verantwortlich. Alle Belange müssen in der Gesamtverantwortung und als Einheit berücksichtigt werden.

2 Führungsgremien

2.1 Allgemeine Bestimmungen

- 2.1.1 Das umfassende und verantwortliche Bearbeiten aller Aufgaben des Fachbereichs Turnspiele im DTB erfolgt durch die nachfolgenden Gremien (Ziffern 2.2 bis 2.4).
- 2.1.2 Die Häufigkeit von Tagungen der Gremien wird durch den Bereichsvorstand Sportart-Entwicklung bei der Verabschiedung des Haushalts festgelegt.
- 2.1.3 Die Mitglieder der Gremien sind im Verhinderungsfall berechtigt, für ihren Aufgabenbereich einen Vertreter bzw. eine Vertreterin zu benennen.
- 2.1.3.1 Der/die Stellvertreter/in übernimmt die Aufgaben des verhinderten Mitgliedes. Stimm-berechtigt sind nur die vom BV Sport offiziell berufenen Stellvertreter/innen.
- 2.1.3.2 Bei Wahlen, bei denen der/die Verantwortliche eines Mitgliedsverbandes verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, ist nur ein/e schriftlich legitimierte/r Vertreter/in ab-stimmungsberechtigt (Geschäftsordnung des DTB § 10.3.1).

2.2 Fachbereichsausschuss Turnspiele

2.2.1 Zusammensetzung

- 2.2.1.1 Dem Fachbereichsausschuss Turnspiele gehören an:
 - a) der/die Vorsitzende,
 - b) die Vorsitzenden der Technischen Komitees der Turnspiele:
 - Faustball,
 - Indiacas,
 - Korbball,
 - Korbball,
 - Prellball,
 - Ringtennis,
 - c) der/die Beauftragte für Völkerball
- 2.2.1.2 Der Vorsitzende Turnspiele wird vom BV Sport bei seiner 1. Sitzung nach dem Wahlturntag aus dem Kreis seiner gewählten Mitglieder berufen.
- 2.2.1.3 Die Vorsitzenden der Technischen Komitees werden im Rahmen der jeweiligen Bundestagungen durch die Vertreter der Mitgliedsverbände für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt und vom Hauptausschuss des DTB bestätigt, die weiteren TK Mitglie-der werden auf Vorschlag der TK-Vorsitzenden vom BV Sport berufen.
- 2.2.1.4 Der/die Beauftragte für Völkerball wird vom Hauptausschuss des DTB für die Dauer von 4 Jahren berufen.

2.3 Bundestagung Turnspiele

2.3.1 Allgemeine Bestimmungen

2.3.1.1 Zur Koordination der Arbeit auf Bundesebene mit den Mitgliedsverbänden können gemäß Satzung, § 15.11, Bundestagungen stattfinden.

2.3.1.2 Die Bundestagungen sollen mindestens alle zwei Jahre stattfinden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bereichsvorstand Sportart-Entwicklung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

2.3.2 Zusammensetzung und Aufgaben

2.3.2.1 Die Bundestagung Turnspiele bilden:

- a) die Mitglieder des Fachbereichsausschusses,
- b) die Landesspielwarte/Innen bzw. der/die Vorsitzende Turnspiele der Mitgliedsverbände.

2.3.2.2 Aufgaben der Bundestagung sind:

- a) Vorschlagsrecht zur Berufung des Vorsitzenden Turnspiele durch den BV.
- b) Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden Turnspiele aus den Mitgliedern des Fachbereichsausschusses,
- c) Beraten von Grundsatzfragen im Fachbereich Turnspiele,
- d) Entwickeln eines durchgängigen Konzepts (Bund, Verband, Gau/Kreis) im Fachbereich Turnspiele,
- e) Informationsaustausch Bund/Mitgliedsverbände unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen
- f) Entwickeln und Weitergeben von Konzepten für Freizeitorientiertes Spielen, sowohl in einzelnen Fachgebieten als auch aus anderen Bereichen bzw. Fachgebietsübergreifend,
- g) Abstimmen und Festlegen sonstiger gemeinsamer Anliegen.

2.4 Technische Komitees

2.4.1 Die Wahl der Mitglieder der Technischen Komitees ist in § 15.8, deren Aufgabenstellung in § 15.9 der Satzung geregelt.

2.4.2 Der/die Vorsitzende Turnspiele und die zuständige Abteilung der DTB-Geschäftsstelle werden über wesentliche Vorkommnisse in den Fachgebieten informiert.

3 Beschreibung der Aufgabenbereiche

3.1 Leiten, Koordination, Öffentlichkeitsarbeit

3.1.1 Aufgaben der/des Vorsitzenden Turnspiele

3.1.1.1 Aufgaben der/des Vorsitzenden Turnspiele sind:

- a) Vertreten des Fachbereichs Turnspiele gegenüber Organen, Führungsgremien, Mitarbeitern, Mitarbeiterinnen und Gliederungen des DTB,
- b) Vorbereiten und Leiten der Sitzungen des Fachbereichsausschusses sowie der Bundestagung Turnspiele,
- c) Organisation und Leiten von Fachgebietsübergreifenden Veranstaltungen,
- d) Genehmigen von Ausschreibungen der Deutschen Meisterschaften,
- e) Koordinieren von internationalen Kontakten.

3.1.2 Aufgaben des Fachbereichsausschusses

3.1.2.1 Der Fachbereichsausschuss Turnspiele ist gemäß § 15.10 der Satzung des DTB das Führungsgremium in allen fachlichen Angelegenheiten des Fachbereiches.

3.1.2.2 Aufgaben des Fachbereichsausschusses sind:

- a) Führen und Steuern des Fachbereichs,
- b) Koordinieren von Fachgebietsübergreifenden Anliegen und Veranstaltungen,
- c) Entwickeln von lang- und mittelfristigen Konzepten des Fachbereichs,
- d) Koordinieren der Termine,
- e) Verwalten des Haushalts für den Fachbereich Turnspiele,
- f) Ausarbeiten von Änderungen und Ergänzungen der OFS und ihrer Ergänzungsordnungen als Antrag an den Bereichsvorstand Sportart-Entwicklung,
- g) Vorbereiten von Entscheidungen für weitere Organe des DTB,
- h) Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Institutionen,
- i) Austausch von Informationen zwischen den Fachgebieten
- j) Planen und Durchführen von Veranstaltungen zum Fördern und Verbreiten der Turnspiele im Sinne des vielseitigen Turnens
- k) Berufen von Arbeitskreisen für besondere Aufgaben
- l) Öffentlichkeitsarbeit; hierzu gehören:
 - Sicherstellen der Berichterstattung über Planung, Maßnahmen und Veranstaltungen in verbandseigenen und externen Medien,
 - Herstellen und Halten von Kontakten zu den Medien,
 - Planen und Ausarbeiten zum Herstellen von Werbematerialien.

3.2 Weitere Aufgabenbereiche

3.2.1 Aufgabenbereiche der Fachgebiete

3.2.2 Alle weiteren Aufgabenbereiche des Fachbereichs Turnspiele werden in den einzelnen Fachgebietsordnungen beschrieben.

4 Regelung des Wettkampfbetriebes

4.1 Spieljahr und Altersklassen

4.1.1 Spieljahr ist

- a) für Feldspiele die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres,
- b) für Hallenspiele die Zeit vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres.

4.1.2 In der nachstehenden Tabelle sind die zu den verschiedenen Altersklassen gehörenden Lebensjahre enthalten:

Jugend:

Wer im Wettkampffjahr	6 und	7 Jahre alt wird	= M / W	6 / 7,
Wer im Wettkampffjahr	8 und	9 Jahre alt wird	= M / W	8 / 9,
Wer im Wettkampffjahr	10 und	11 Jahre alt wird	= M / W	10 / 11,
Wer im Wettkampffjahr	12 und	13 Jahre alt wird	= M / W	12 / 13,
Wer im Wettkampffjahr	14 und	15 Jahre alt wird	= M / W	14 / 15,
Wer im Wettkampffjahr	16 und	17 Jahre alt wird	= M / W	16 / 17,
Wer im Wettkampffjahr	18 und	19 Jahre alt wird	= M / W	18 / 19.

Frauen und Männer:

Wer im Wettkampffjahr	18 bis	24 Jahre alt wird	= M / W	18 – 24,
Wer im Wettkampffjahr	25 bis	29 Jahre alt wird	= M / W	25 – 29,
Wer im Wettkampffjahr	30 bis	34 Jahre alt wird	= M / W	30 – 34,
Wer im Wettkampffjahr	35 bis	39 Jahre alt wird	= M / W	35 – 39,
Wer im Wettkampffjahr	40 bis	44 Jahre alt wird	= M / W	40 – 44,
Wer im Wettkampffjahr	45 bis	49 Jahre alt wird	= M / W	45 – 49,
Wer im Wettkampffjahr	50 bis	54 Jahre alt wird	= M / W	50 – 54,
Wer im Wettkampffjahr	55 bis	59 Jahre alt wird	= M / W	55 – 59,
Wer im Wettkampffjahr	60 bis	64 Jahre alt wird	= M / W	60 – 64,
Wer im Wettkampffjahr	65 bis	69 Jahre alt wird	= M / W	65 – 69,
Wer im Wettkampffjahr	70 bis	74 Jahre alt wird	= M / W	70 – 74,
Wer im Wettkampffjahr	75 bis	79 Jahre alt wird	= M / W	75 – 79,
Wer im Wettkampffjahr	80 Jahre und älter wird		= M / W	80 +.

4.1.2.1 Ein/e Spieler/in hat sein/ihr Lebensjahr - im Sinne dieser Bestimmung - vollendet, wenn der maßgebende Geburtstag noch in das laufende Spieljahr fällt.

4.1.2.2 Hiervon abweichende Einteilungen und ergänzende Regelungen werden in den jeweiligen Fachgebietsordnungen festgelegt.

4.1.2.3 Das Mindestalter bei Wettkämpfen im Fachbereich Turnspiele beträgt auf DTB-Ebene 11 Jahre.

4.2 Wettkampfsystem

4.2.1 Fachgebietsordnungen

4.2.1.1 Soweit eine Fachgebietsordnung keine eigenen Bestimmungen enthält, gelten für das Wettkampfsystem die Angaben der Ziffern 4.2.2 und 4.2.3.

4.2.2 Leistungsklassen und Staffeln

4.2.2.1 Leistungsklassen können eingerichtet werden

- a) auf Bundesebene als Bundesligen in den Klassen Männer und Frauen,
- b) in den Mitgliedsverbänden in allen Altersklassen.

4.2.2.2 Jede Leistungsklasse kann in mehrere Staffeln unterteilt werden.

4.2.2.3 Die Einrichtung der Staffeln wird, soweit die OFS nichts Besonderes bestimmt, von dem Führungsgremium des jeweiligen Fachgebietes durch Setzen aufgrund vorangegangener Spielergebnisse (Platzierungen), durch Zuordnen nach regionalen Gesichtspunkten, im Übrigen durch das Los bestimmt.

4.2.2.4 Die Reihenfolge der Mannschaften in einer Staffel wird durch das Los bestimmt, soweit nicht regionale Gesichtspunkte zu beachten sind.

4.2.3 Abstieg und Aufstieg (Durchführung der Spiele s. Ziffer 4.3.6)

4.2.3.1 Für den Abstieg und Aufstieg gilt Folgendes:

- a) aus Staffeln mit bis zu acht Mannschaften steigt die letzttrangige Mannschaften, aus Staffeln mit mehr als acht Mannschaften steigen die letzten zwei Mannschaften ab; ausgeschlossene oder zurückgezogene Mannschaften sind vorrangige Absteiger.
- b) ebenso viele Mannschaften steigen in diese Staffeln auf.
- c) ändert sich die festgesetzte Mannschaftszahl einer Staffel durch Auf- und Abstiegsvorgänge mit der nächst höheren Leistungsklasse, so steigen
 - bei Verminderung entsprechend mehr Mannschaften auf;
 - bei Vermehrung entsprechend mehr Mannschaften ab; die zusätzlichen Absteiger haben das Recht, an den Aufstiegsspielen zu ihrer bisherigen Leistungsklasse teilzunehmen;
- d) scheiden Mannschaften nach Beendigung einer Spielrunde (Ziffer 4.3.6.2) aus, so werden die zusätzlichen Aufsteiger entsprechend den Platzierungen der Aufstiegsspiele ermittelt.

4.2.3.2 Die aufsteigenden Mannschaften werden wie folgt ermittelt:

- a) Besteht die niedrigere Leistungsklasse aus nur einer Staffel, so sind grundsätzlich keine Aufstiegsspiele erforderlich. Steigen jedoch aus der höheren Leistungsklasse vermehrt Mannschaften ab, so finden Aufstiegsspiele statt. Daran nehmen die zusätzlichen Absteiger und die gleiche Anzahl aus den aufstiegsberechtigten Mannschaften der niedrigeren Leistungsklasse teil.
- b) Besteht die niedrigere Leistungsklasse aus zwei oder mehr Staffeln, so finden Aufstiegsspiele statt. Daran nehmen aus jeder unmittelbar untergeordneten Staffel so viele Mannschaften teil, wie aus der höheren Leistungsklasse absteigen.

4.3 Wettkampfbestimmungen

4.3.1 Allgemeine Bestimmungen

- 4.3.1.1 Meisterschaftsspiele umfassen alle Spiele im DTB, die zum Ermitteln von Deutschen Meistern oder entsprechenden Meistern in den Regionalgruppen, Mitgliedsverbänden oder ihren Untergliederungen ausgeschrieben und durchgeführt werden.
- 4.3.1.2 Aufstiegsspiele umfassen alle Spiele, die zum Ermitteln der Teilnahmeberechtigung (Ziffer 4.4.4.1.1) für eine höhere Leistungsklasse ausgeschrieben und durchgeführt werden.
- 4.3.1.3 Eine „Spielreihe“ umfasst alle Spiele, die mit dem ersten Spieltag einer Leistungs- oder Altersklasse beginnen und mit den anschließenden Aufstiegsspielen zur nächst höheren Leistungsklasse oder mit den Regional- bzw. Deutschen Meisterschaften enden.
- 4.3.1.4 Der Begriff „Meisterschaften“ steht für das Veranstalten von Meisterschaftsspielen, an denen Mannschaften aus unmittelbar untergeordneten Gliederungen oder gleich geordneten Gruppen teilnehmen.
- 4.3.1.4.1 Soweit eine Fachgebietsordnung keine eigenen Bestimmungen enthält, gelten folgende Meisterschaften als jeweils *e i n e* Veranstaltung:
- a) Deutsche Meisterschaften verschiedener Altersklassen,
 - b) Deutsche Pokalmeisterschaften,
 - c) Regionalmeisterschaften verschiedener Altersklassen,
 - d) zeitlich getrennte Meisterschaften eines Mitgliedsverbandes, die nicht als Spielrunde durchgeführt werden.

4.3.2 Spielregeln und Fachgebietsordnungen

- 4.3.2.1 Für Turnspiele mit internationalem Spielbetrieb gelten die internationalen Spielregeln, für alle übrigen Turnspiele die Spielregeln des DTB.
- 4.3.2.2 Soweit eine Fachgebietsordnung keine eigenen Bestimmungen enthält, gelten für Meisterschafts- und Aufstiegsspiele die in den Ziffern 4.3.3 bis 4.3.7 angegebenen Regelungen.

4.3.3 Ausschreibungen

- 4.3.3.1 Meisterschaftsspiele werden von Fachwarten/innen, Gruppenobleuten oder zuständigen Mitgliedern des Wettkampfausschusses ausgeschrieben. Aufstiegsspiele werden von dem/der Staffelleiter/in der höheren Leistungsklasse ausgeschrieben. Aufstiegsspiele zu Bundesligen müssen bei Feldspielen bis zum 31. Juli und bei Hallenspielen bis zum 30. April abgeschlossen sein.
- 4.3.3.2 Die Ausschreibungen werden in amtlichen Organen („Deutsches Turnen“, Organe der Mitgliedsverbände) oder in Fachgebietsorganen, Internet bzw. durch Rundschreiben veröffentlicht.
- 4.3.3.3 Die Ausschreibungen in „Deutsches Turnen“ müssen vom Vorsitzenden Turnspiele in Absprache mit dem Mitglied des BV für Wettkämpfe genehmigt werden und folgende Angaben enthalten:
- a) Art der Spielreihe oder Veranstaltung,
 - b) teilnahmeberechtigte Leistungs- und Altersklassen bzw. Mannschaften,
 - c) Spieltermin(e), -ort(e) und ggf. -plätze (Anschriften),
 - d) örtliche Spielleitungen, einschl. Anschriften.

4.3.4 Meldungen, Meldegelder und Teilnahmeverpflichtungen

4.3.4.1 Die Teilnahmemeldungen für Spielrunden, Aufstiegsspiele und Meisterschaften erfolgen durch die Vereine bei den in den Ausschreibungen genannten Anschriften, entweder direkt (Spielrunden) oder über zuständige Fachwarte/innen oder Staffelleiter/innen bzw. Gruppenobleute (Aufstiegsspiele und Meisterschaften).

4.3.4.2 Für Meldegelder und Kautionen gilt Folgendes:

- a) sie sind termingerecht (entspr. Ausschreibung) zu entrichten;
- b) bei verspätetem Zahlen gelten die bis zum Zeitpunkt des Zahlens bereits durchgeführten Spiele als verloren;
- c) Kautionen werden rückvergütet, wenn eine Mannschaft an allen Spielen der Spielrunde (Ziffer 4.3.6.2) teilgenommen hat.

4.3.4.3 Mit dem Abgeben der Meldungen verpflichten sich die Mannschaften, an den entsprechenden Spielen teilzunehmen.

4.3.5 Zurückziehen der Meldung, Nichtantreten

4.3.5.1 Zieht eine Mannschaft ihre Meldung nach Ablauf des Meldetermins zurück, so wird sie nach der OFS bestraft (Ziffern 6.2.5.1 und 6.2.6).

4.3.5.2 Eine Mannschaft, die zu ihrem 1. Spiel des Tages 15 Minuten nach der im Spielplan festgesetzten Zeit nicht oder nicht spielfähig antritt, hat das Spiel verloren und kann ggf. nach der OFS (Ziffern 6.2.5.2 oder 6.2.5.3) bestraft werden. Die Mannschaft nimmt an den weiteren Spielen des Spieltages teil.

4.3.6 Durchführen der Spiele

4.3.6.1 Alle Spiele werden entweder als Spielrunden oder in Turnierform durchgeführt.

4.3.6.2 In einer Spielrunde spielt jede Mannschaft gegen jede, je nach Ausschreibung in einer einfachen oder in einer Spielrunde mit Hin- und Rückspiel.

4.3.6.3 Spiele in Turnierform werden wie folgt durchgeführt:

- a) Bei zwei Mannschaften wird ein Endspiel ausgetragen.
- b) Bei drei Mannschaften bestreiten zwei ein Vorspiel. Der Sieger trägt mit dem Gewinner des Freilos das Endspiel aus. Der Verlierer des Vorspiels spielt mit dem Unterlegenen des Endspiels, wenn dieser das Freilos hatte, um den 2. Platz.
- c) Bei vier Mannschaften werden zwei Gruppen gebildet. Nach den beiden Gruppenspielen spielen die Sieger gegen die zweiten der anderen Gruppe (Vorschlussrundenspiele). Die Verlierer spielen dann um den 3. Platz, die Sieger um den 1. Platz. Die Gruppenspiele entfallen, wenn die Rangfolge von je zwei Mannschaften — z. B. aus vorangegangenen Rundenspielen — bereits feststeht.
- d) Bei fünf und mehr Mannschaften wird ebenfalls eine Gruppeneinteilung mit nachfolgenden Vorschlussrunden- und Endspielen vorgenommen.

4.3.6.4 Bei Aufstiegsspielen spielen

- a) zwei bis vier Mannschaften eine Spielrunde mit Hin- und Rückspielen,
- b) fünf bis sieben Mannschaften eine einfache Spielrunde,
- c) acht und mehr Mannschaften einfache Vorrunden mit anschließenden Vorschlussrunden- und Endspielen.

- 4.3.6.4.1 Sofern sämtliche Mannschaften gegeneinander spielen, müssen die Mannschaften eines Mitgliedsverbandes (bzw. Bezirks, Gauces, Vereins) zunächst ihre Spiele gegeneinander austragen, bevor sie gegen die anderen Mannschaften antreten.
- 4.3.6.4.2 Sofern in Vorrunden gespielt wird, sind die Mannschaften eines Mitgliedsverbandes (bzw. Bezirks, Gauces, Vereins) auf die beiden Vorrundengruppen zu verteilen.

4.3.7 Verlegen, Unterbrechen, Abbrechen, Ausfallen und Neuansetzen von Spielen

- 4.3.7.1 Das Verlegen von festgesetzten Spielen ist nur zulässig, wenn der Fortgang der Spielreihe (Ziffer 4.3.1.3) nicht gefährdet ist, und wenn sowohl die ausschreibende Stelle als auch die beteiligten Mannschaften einverstanden sind.
 - 4.3.7.1.1 Wird ein/e Spieler/in für ein Repräsentativspiel oder einen Auswahllehrgang auf Bundes- oder internationaler Ebene herangezogen, so gilt die Berufung auf Antrag als berechtigte Begründung für das Verlegen von Spielen der Mannschaft.
- 4.3.7.2 Unterbrochene Spiele, deren Weiterführen am selben Tage
 - a) möglich ist, sind mit der Restspielzeit zu beenden;
 - b) nicht möglich ist, sind neu anzusetzen.
- 4.3.7.3 Das Abbrechen eines Spieles kann nur durch Verschulden einer beteiligten Mannschaft bewirkt werden. Sie hat das betreffende Spiel verloren.
- 4.3.7.4 Bei Spielausfall infolge höherer Gewalt erfolgt das Neuansetzen durch die ausschreibende Stelle. Hierbei gilt Folgendes:
 - a) Kosten werden nicht erstattet.
 - b) Sofern die neu angesetzten Spiele vor dem nächsten Wochenende ausgetragen werden sollen, ist die Zustimmung aller beteiligten Mannschaften erforderlich. Bei Spielausfall infolge Verschuldens des Ausrichters hat die Mannschaft des Ausrichters ihre Spiele verloren. Der Ausrichter trägt die Kosten für das Neuansetzen und Durchführen der anderen ausgefallenen Spiele.

4.4 Spielberechtigung und Teilnahmeberechtigung

4.4.1 Spielberechtigung

4.4.1.1 Allgemeine Bestimmungen

- 4.4.1.1.1 Die „Spielberechtigung“ bezeichnet das Startrecht (Rahmenordnung 3.2) eines Spielers oder einer Spielerin bei den in Ziffer 1.2.1 bezeichneten Turnspielen.
- 4.4.1.1.2 Ausländische Mitglieder, die ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben, werden bezüglich der Spielberechtigung wie Deutsche behandelt.

4.4.1.2 Startpass

- 4.4.1.2.1 Ein/e Spieler/in ist bei Meisterschafts- und Aufstiegsspielen nur spielberechtigt, wenn er/ sie einen gültigen Startpass vorlegt.
- 4.4.1.2.2 Für den Startpass gelten die Bestimmungen der Rahmenordnung, insbesondere die Passordnung.

4.4.1.3 Prüfen der Spielberechtigung, Einbehalten des Startpasses

- 4.4.1.3.1 Die Startpässe der Mannschaften sind an jedem Spieltag rechtzeitig vor Beginn der Spiele bei der örtlichen Spielleitung abzugeben. Sie verbleiben dort bis zur Beendigung der Spiele.
- 4.4.1.3.2 Die Spielleitung sorgt für das ordnungsgemäße Prüfen der Spielberechtigung jedes Spielers und jeder Spielerin anhand der vorgelegten Startpässe.
- 4.4.1.3.3 Fehlen Startpässe an einem Spieltag einer Spielrunde, müssen sie dem/der Staffelleiter/in innerhalb von drei Werktagen nachträglich vorgelegt werden, andernfalls werden die Spiele der betroffenen Mannschaft als verloren gewertet.
- 4.4.1.3.4 Bei Meisterschaften und Aufstiegsspielen (Ziffern 4.3.1.4 und 4.3.1.2) haben Spieler/innen, die ihren Startpass vor Beginn der Veranstaltung nicht vorlegen, keine Spielberechtigung.
- 4.4.1.3.5 Die Startpässe von des Feldes verwiesenen Spielern und Spielerinnen (Ziffer 6.2.4) werden von der Spielleitung einbehalten und dem/der zuständigen Landesfachwart/in zum Aufbewahren für die Dauer der Sperre zugeschickt.

4.4.1.4 Eingeschränkte Spielberechtigung, Spielen ohne Spielberechtigung

- 4.4.1.4.1 Bei einer Veranstaltung (Ziffer 4.3.1.4.1) sind Spieler/innen für Meisterschaft- oder Aufstiegsspiele nur für eine Mannschaft und Altersklasse spielberechtigt. Im Jugendbereich können die Fachgebiete/Mitgliedsverbände Ausnahmen zulassen.
- 4.4.1.4.2 Innerhalb eines Spieljahres wird die Spielberechtigung „Festspielen“ (Ziffer 4.4.2.2) auf bestimmte Leistungs- und Altersklassen eingeschränkt.
- 4.4.1.4.3 Nimmt ein/e Spieler/in unberechtigt an Meisterschafts- oder Aufstiegsspielen teil, so werden diese Spiele für ihre jeweilige Mannschaft als verloren gewertet. Der/die Spieler/in und sonstige Schuldige sind zu bestrafen (Abschnitt 6).

4.4.2 Spielberechtigung bei Wechsel der Leistungs- oder Altersklasse

4.4.2.1 Fachgebietsordnungen

- 4.4.2.1.1 Soweit eine Fachgebietsordnung keine eigenen Bestimmungen enthält, gelten die Angaben der Ziffern 4.4.2.2 bis 4.4.2.3.

4.4.2.2 Festspielen

- 4.4.2.2.1 Haben Spieler/innen an drei Spielen einer Spielreihe (Ziffer 4.3.1.3) in der gleichen Leistungs- oder Altersklasse mitgewirkt, so haben sie sich für die Dauer des Spieljahres fest gespielt und können

- a) nur noch in eine höherrangige Leistungsklasse oder
 - b) aus den Altersklassen 30 bis 60 in eine jüngere Altersklasse wechseln. Das Festspielen ist im Startpass zu vermerken.
- 4.4.2.2.2 Spieler/innen aus den Altersklassen 30 und älter können jedoch in der offenen Klasse Männer bzw. Frauen spielen, ohne die Spielberechtigung für ihre Altersklasse zu verlieren. Ausgenommen bleiben Spieler/innen, die sich in 1. Bundesligen fest gespielt haben.
- 4.4.2.2.3 Sofern die Fachgebietsordnungen keine eigenen Bestimmungen enthalten, spielen sich Jugendliche der Altersklasse M/W 16 – 19 nicht in der Altersklasse Männer / Frauen fest.
- 4.4.2.2.4 Spieler/innen der Jugend können in die jeweils nächst höhere Altersklasse wechseln, ohne die Spielberechtigung für ihre Altersklasse zu verlieren, sofern dem keine andere Bestimmung entgegensteht (Ziffer 4.4.1.4.1).
- 4.4.2.2.5 In den Fachgebieten kann für die Spielberechtigung in der höheren Altersklasse ein Mindestalter festgelegt werden.
- 4.4.2.2.6 Bei gleichklassigen Mannschaften ist das Festspielen in Ziffer 4.4.4.2.3 geregelt.

4.4.2.3 Festspielen bei Vereinswechsel

- 4.4.2.3.1 Wechselt ein/e Spieler/in während eines Spieljahres den Verein, so gilt für das Wechseln der Leistungs- oder Altersklasse Folgendes:
- a) *Wechsel der Leistungsklasse:*
Besitzt der neue Verein in der Altersklasse des Spielers oder der Spielerin nicht die entsprechende Leistungsklasse, so gilt das Festspielen für die nächst niedrigere Leistungsklasse des neuen Vereins.
 - b) *Wechsel der Altersklasse:*
Haben sich Spieler/innen der Altersklassen 30 bis 60 in einer jüngeren Altersklasse fest gespielt und besitzt der neue Verein diese Altersklasse nicht, so haben sie sich für die nächst ältere Altersklasse des neuen Vereins fest gespielt, sofern sie die entsprechenden Lebensjahre aufweisen.

4.4.3 Spielberechtigung bei Vereinswechsel oder bei Mitgliedschaft in mehreren Vereinen

4.4.3.1 Allgemeine Bestimmungen

- 4.4.3.1.1 Für den Fachbereich Turnspiele sind die in der Rahmenordnung und in der Passordnung verwendeten Begriffe „Stammverein“ und „Zweitstartrecht“ (Rahmenordnung 3.2.1.2; Passordnung 4.1.3) ohne Bedeutung, da hier nur bei Vereinswechsel ein Wechsel des Startrechts möglich ist.
- 4.4.3.1.2 Im Sinne der Spielberechtigung sind die Feld- und Hallenspiele im Faustball, Ringtennis, Korbball und Korbball gemäß Rahmenordnung 3.2.1.2 wie unterschiedliche Fachgebiete zu behandeln.

4.4.3.2 Sperrfrist und Freigabe bei Vereinswechsel

- 4.4.3.2.1 Die Sperrfrist bei Vereinswechsel beträgt drei Monate. Einzelheiten hinsichtlich der Abmeldung (Freigabe) ergeben sich aus Rahmenordnung 3.2.1.4 und Passordnung 4.2.
- 4.4.3.2.2 Ein Verweigern der Freigabe ist nur möglich, wenn und solange
- a) finanzielle oder materielle Verpflichtungen bestehen,
 - b) laufende Verfahren noch nicht abgeschlossen sind.
- 4.4.3.2.3 Wird die Freigabe verweigert, so kann hiergegen innerhalb von zehn Tagen Widerspruch bei dem/der Landesspielwart/in/Vorsitzender Spiele eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung ist innerhalb von zehn Tagen Beschwerde zulässig. Hierüber entscheidet der Mitgliedsverband endgültig.

- 4.4.3.2.4 Ausländische Mitglieder, denen eine Spielberechtigung für ihren Heimatverband erteilt wurde, müssen die Freigabebescheinigung ihres Heimatverbandes oder des zuständigen internationalen Fachverbandes besitzen.

4.4.3.3 Aufheben der Sperrfrist

- 4.4.3.3.1 Im Falle des Auflösens eines Vereins, Aufgeben aller oder einzelner Turnspiele sind die Spieler/innen in den aufgegebenen Fachgebieten sofort für andere Vereine spielberechtigt.
- 4.4.3.3.2 Das Auflösen ist dem/der zuständigen Landesfachwart/in und der Pass-Stelle durch den Vorstand schriftlich anzuzeigen.

4.4.3.4 Mitgliedschaft in mehreren Vereinen

- 4.4.3.4.1 Gehört ein/e Spieler/in mehreren Vereinen an, so ist er/sie für verschiedene Turnspiele in unterschiedlichen Vereinen ohne zeitliche Begrenzung spielberechtigt, in einem Fachgebiet jedoch nur für einen Verein.
- 4.4.3.4.2 Die Spielberechtigung für verschiedene Turnspiele in unterschiedlichen Vereinen muss von der Pass-Stelle im Startpass vermerkt sein.

4.4.4 Teilnahmeberechtigung

4.4.4.1 Allgemeine Bestimmungen und Fachgebietsordnungen

- 4.4.4.1.1 Die Teilnahmeberechtigung bezeichnet das Startrecht (Rahmenordnung 3.2) einer Mannschaft bei den Turnspielen.
- 4.4.4.1.2 Bei Meisterschafts- und Aufstiegsspielen müssen alle Spieler/innen der Mannschaft eines Vereins die Spielberechtigung (Ziffer 4.4.1.) für diesen Verein besitzen.
- 4.4.4.1.3 Soweit eine Fachgebietsordnung keine eigenen Bestimmungen enthält, gelten die Angaben der Ziffern 4.4.4.2 bis 4.4.4.4

4.4.4.2 Anzahl der teilnahmeberechtigten Mannschaften aus einem Verein

- 4.4.4.2.1 In einer Bundesliga, bei Aufstiegsspielen zu einer Bundesliga sowie bei Deutschen Meisterschaften und Regionalmeisterschaften ist je Altersklasse nur eine Mannschaft eines Vereins teilnahmeberechtigt.
- 4.4.4.2.2 Bei allen nicht zu Ziffer 4.4.4.2.1 gehörenden Spielen ist die Anzahl der Mannschaften aus einem Verein in einer Leistungs- oder Altersklasse nicht beschränkt.
- 4.4.4.2.3 Für gleichklassige Mannschaften eines Vereins gilt Folgendes:
- a) sie werden fortlaufend beziffert;
 - b) das Festspielen gem. Ziffer 4.4.2.2.1 gilt für die Mannschaft, für die der/die Spieler/in in dieser Leistungsklasse das dritte Spiel bestritten haben;
 - c) in Hin- und Rückrunden müssen diese Mannschaften zunächst ihre Spiele gegeneinander austragen, bevor sie gegen die Mannschaften anderer Vereine antreten;
 - d) für weiterführende Spiele auf Bundesebene (vgl. Ziffer 4.4.4.2.1) sowie für weiterführende Spiele in den Mitgliedsverbänden ist das Festspielen gem. Ziffer 4.4.4.2.3 b) ohne Bedeutung.

4.4.4.3 Teilnahmeberechtigung bei Vereinswechsel einer Abteilung

- 4.4.4.3.1 Tritt die Abteilung eines Fachgebietes geschlossen in einen anderen Verein über, muss der Übertritt von den Vorständen des abgebenden und aufnehmenden Vereins schriftlich bestätigt werden.
- 4.4.4.3.2 In diesem Falle behalten die Mannschaften die erworbenen Teilnahmeberechtigungen.
- 4.4.4.3.3 Wird das Bestätigen des Übertritts verweigert, so kann hiergegen innerhalb von zehn Tagen Widerspruch bei dem/der Landesspielwart/in eingelegt werden.
- 4.4.4.3.4 Gegen dessen/deren Entscheidung ist innerhalb von zehn Tagen Beschwerde zulässig. Hierüber entscheidet der Mitgliedsverband endgültig.

4.4.4.4 Teilnahmeberechtigung bei Meisterschaften in Mitgliedsverbänden

- 4.4.4.4.1 Bei Meisterschaften in Mitgliedsverbänden sind in jeder Leistungs- oder Altersklasse jeweils die ersten zwei Mannschaften aus den unmittelbar untergeordneten Gliederungen teilnahmeberechtigt.
- 4.4.4.4.2 Bei gleich geordneten Gruppen einer Leistungs- oder Altersklasse gilt sinngemäß Ziffer 4.4.4.4.1.

4.4.5 Änderung der Teilnahmeberechtigung

4.4.5.1 Teilnahmeberechtigung für höhere Leistungsklassen

- 4.4.5.1.1 Die Teilnahmeberechtigung für die jeweils höhere Leistungsklasse erlangt eine Mannschaft durch
 - a) Einstufen bei Neugründen oder Verändern der Leistungsklasse
 - b) Aufstieg im Verlauf des Spielbetriebs.

4.4.5.2 Verzicht oder Zurückziehen einer Mannschaft

- 4.4.5.2.1 Verzichtet eine teilnahmeberechtigte Mannschaft auf die Meldung zu Meisterschafts- oder Aufstiegsspielen, so geht die Teilnahmeberechtigung an eine im Rang folgende Mannschaft über.
- 4.4.5.2.2 Zieht eine gemeldete Mannschaft ihre Mitwirkung an Meisterschafts- oder Aufstiegs- spielen zurück, so wird sie gemäß OFS (Ziffern 6.2.5.1 und 6.2.6) bestraft.
- 4.4.5.2.3 Eine Mannschaft, die durch unverschuldete und zwingende Gründe ihr Mitwirken an der Spielrunde (Ziffer 4.3.6.2) einer Leistungsklasse zurückzieht, wird nicht bestraft. Sie ist im folgenden Spieljahr in der nächst niedrigeren Leistungsklasse teilnahmeberechtigt.

4.4.5.3 Teilnahmeberechtigung in einem benachbarten Mitgliedsverband

- 4.4.5.3.1 Bei ungenügender Beteiligung in einer Alters- oder Leistungsklasse oder aus verkehrstechnischen Gründen können die betroffenen Mannschaften in einem benachbarten Mitgliedsverband die Teilnahmeberechtigung erlangen, sofern beide Verbände zustimmen.

5 Spezielle Veranstaltungen

5.1 Spiele bei Turnfesten

- 5.1.1 Die Spiele bei Turnfesten werden vom DTB, den Mitgliedsverbänden oder ihren Untergliederungen ausgeschrieben.
- 5.1.2 Spielgemeinschaften aus Spielern oder Spielerinnen mehrerer Vereine sind zulässig, sofern ein Fachgebiet keine andere Regelung trifft. Sie dürfen jedoch nur unter einem Vereinsnamen spielen.
- 5.1.3 Für das Durchführen der Spiele sind Sonderbestimmungen zulässig.

5.2 Turniere

5.2.1 Allgemeine Bestimmungen

- 5.2.1.1 Turniere sind Begegnungen von mindestens drei Mannschaften aus mehreren Vereinen.
- 5.2.1.2 Die Spiele bei Turnieren unterliegen grundsätzlich den Bestimmungen für Meisterschaftsspiele. Der Veranstalter kann durch die Ausschreibung abweichende Regelungen treffen.

5.2.2 Genehmigung

- 5.2.2.1 Turniere bedürfen der Genehmigung.
- 5.2.2.2 Die Genehmigung erteilt für
 - a) Turniere auf Kreis- bis Verbandsebene der/die Landesfachwart/in,
 - b) Turniere auf Bundesebene (Ziffer 5.2.2.2.1) der/die Vorsitzende des Technischen Komitees oder der/die Beauftragte für das jeweilige Fachgebiet,
 - c) internationale Turniere nach Stellungnahme des/der Vorsitzenden des jeweiligen Technischen Komitees der/die Vorsitzende Turnspiele.
- 5.2.2.2.1 Jedes Turnier, an dem Vereine aus drei oder mehr Mitgliedsverbänden teilnehmen, ist ein bundesoffenes Turnier.
- 5.2.2.3 Die Antragsfristen sind in den Fachgebietsordnungen geregelt.
- 5.2.2.4 Die Genehmigung ist gebührenfrei.

6 Verstöße gegen Ordnungen und Wettkampfbestimmungen

6.1 Verstöße

6.1.1 Einfache Verstöße

6.1.1.1 Als einfacher Verstoß gilt

- a) Nichteinhalten von amtlichen Wettkampfvorschriften (Spielregeln, Rahmenordnung, OFS, Fachgebietsordnung);
- b) Nichteinhalten von in der Ausschreibung genannten Sonderbestimmungen;
- c) unsportliches oder ungebührliches Verhalten von Spielern/innen, Schiedsrichtern/innen oder Betreuungspersonen gegenüber anderen Spielern/innen, Spielerinnen, Schiedsrichtern/innen, Betreuungspersonen oder Mitgliedern der Wettkampfleitung während des Spieltages.

6.1.2 Schwere Verstöße

6.1.2.1 Als schwerer Verstoß gilt

- a) Spielen unter falschem Namen;
- b) Fälschen des Startpasses;
- c) unrichtige Angaben über Alter und Spielberechtigung (Ziffer 4.4.1.1.1)
- d) Anstiften oder Beihilfe zu den in 6.1.2.1 a) bis c) genannten Verstößen
- e) Tötlichkeiten von Spielern/innen, Schiedsrichtern/innen oder Betreuungspersonen gegenüber anderen Spielern/innen, Schiedsrichtern/innen, Betreuungspersonen oder Mitgliedern der Wettkampfleitung während des Spieltages.

6.2 Strafmaßnahmen

6.2.1 Allgemeine Bestimmungen

6.2.1.1 Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der Rahmenordnung 10.2

6.2.2 Strafen

6.2.2.1 Bei Verstößen können folgende Strafmaßnahmen - auch nebeneinander - verhängt werden:

- a) Ermahnung
- b) Verwarnung
- c) Zeitstrafe
- d) Feldverweis
- e) Sperre (bzw. im Einvernehmen mit dem betr. Landesverband Verbot der Amtsausübung)
- f) Verlust der Teilnahmeberechtigung
- g) Ordnungsgeld.

6.2.3 Sonderregelungen

6.2.3.1 Gemäß Rahmenordnung 10.2.2.5 gelten hinsichtlich Feldverweis und Sperre sowie Verlust der Teilnahmeberechtigung und Ordnungsgeld die in den Ziffern 6.2.4 bis 6.2.6 genannten Bestimmungen.

6.2.4 Feldverweis und Sperre (s. auch Ziffer 4.4.1.3.5)

6.2.4.1 Beim 1. Feldverweis eines Spielers oder einer Spielerin tritt eine Sperre für den Rest des laufenden Spiels und für die vier folgenden Spiele der Mannschaft in der gleichen Leistungs- oder Altersklasse ein.

6.2.4.2 Beim 2. Feldverweis innerhalb eines Spieljahres tritt eine Sperre für den Rest des laufenden Spiels und für die acht folgenden Spiele der Mannschaft in der gleichen Leistungs- oder Altersklasse ein.

6.2.4.3 Während der Sperre darf der/die Spieler/in in keiner anderen Mannschaft eingesetzt werden.

6.2.4.4 Sofern ein Schiedsgericht keine abweichende Entscheidung trifft, enden die genannten Sperrern mit dem Ablauf der jeweiligen Spielreihe (Ziffer 4.3.1.3).

6.2.4.5 Alle Sperrern sind den betr. Spielern/innen, Vereinen und zuständigen Gremien mitzuteilen (Einschreiben).

6.2.4.6 Geht dem Verein von des Feldes verwiesenen Spielern/innen vor dem ersten Spieltag nach der Sperre, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen nach dem Feldverweis keine ändernde Verfügung zu, so sind sie nach den Mindestsperrern gem. Ziffer 6.2.4.1 und 6.2.4.2 wieder spielberechtigt.

6.2.4.7 Das Verlassen des Spielfeldes ohne Abmelden bei dem/der Schiedsrichter/in zieht eine Sperre des/r Spielers/in für das laufende und das folgende Spiel nach sich. Er/sie darf im laufenden Spiel nicht durch Auswechselspieler/innen ersetzt werden.

6.2.5 Verlust der Teilnahmeberechtigung (Ziffer 4.4.4)

6.2.5.1 Zieht eine gemeldete Mannschaft nach Ablauf des Meldetermins ihr Mitwirken an Spielreihen oder Meisterschaften (Ziffer 4.3.1.3/4) zurück, so verliert sie

- a) bei Meisterschaften die Teilnahmeberechtigung für das nächste Spieljahr an der gleichrangigen Meisterschaft;
- b) bei Spielreihen die Teilnahmeberechtigung für ihre Leistungsklasse. Sofern der zuständige Landesturnverband keine andere Entscheidung fällt, kann die Mannschaft in einer neuen Spielrunde nur in der untersten Leistungsklasse ihres Landesturnverbandes wieder zu spielen beginnen (s. Ziffer 4.4.5.2.3).

6.2.5.2 Eine Mannschaft, die bei Spielrunden (Ziffer 4.3.6.2) zu allen angesetzten Spielen eines Spieltages nicht oder nicht spielfähig antritt, verliert ihre Teilnahmeberechtigung an den weiteren Spielen und steigt in die nächst niedrigere Leistungsklasse ab. Sämtliche bis dahin ausgetragenen Spiele dieser Mannschaft werden nicht gewertet.

6.2.5.3 Eine Mannschaft, die bei einer Meisterschaft oder bei Aufstiegsspielen (Ziffern 4.3.1.4 und 4.3.1.2) nicht oder nicht zu allen Spielen spielfähig antritt, darf im nächsten Spieljahr an der gleichrangigen Veranstaltung nicht teilnehmen.

6.2.5.4 Bestrafungen nach Ziffer 6.2.5.2/3 unterbleiben, wenn Nichtantreten oder Unvollständigkeit unverschuldet waren.

6.2.5.4.1 Verspätungen infolge Benutzung privater Verkehrsmittel gelten nicht als „unverschuldet“. Außerdem ist nachzuweisen, dass alles getan wurde, um den Spielort rechtzeitig zu erreichen. In jedem Falle ist der Ausrichter so schnell wie möglich zu benachrichtigen.

6.2.6 Ordnungsgeld

- 6.2.6.1 Die zuständigen Mitglieder der Technischen Komitees oder der Wettkampfausschüsse bzw. der/ die Beauftragte für Völkerball können im Zusammenhang mit Wettkämpfen auf Bundesebene Ordnungsgelder gegen Vereine, Mannschaften, Spieler/innen, Schiedsrichter/innen oder Betreuungspersonen verhängen, ohne ein förmliches Verfahren einzuleiten.
- 6.2.6.2 Die Tatbestände und die jeweilige Höhe des Ordnungsgeldes werden gemäß Rahmenordnung 9.2 in einer Gebührenordnung für den Fachbereich Turnspiele (Anlage 1.2) vom Bereichsvorstand Sportart-Entwicklung festgelegt.
- 6.2.6.3 Die Maßnahmen sind den Betroffenen auf vorgeschriebenem Formular (Anlage 2.1) mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben.
- 6.2.6.4 Das Ordnungsgeld ist innerhalb von zehn Tagen auf das angegebene Konto einzuzahlen.
- 6.2.6.5 Das Ordnungsgeld verdoppelt sich bei einem weiteren gleichartigen Verstoß innerhalb des Spieljahres.
- 6.2.6.6 Bei nicht fristgerechter Zahlung haftet der Verein für seine Mitglieder.

6.3 Rechtsbehelfe und Schiedsgerichte

6.3.1 Allgemeine Bestimmung

- 6.3.1.1 In den folgenden Ziffern 6.3.2 bis 6.3.9 sind die Bestimmungen aufgeführt, die Rechtsbehelfe im Fachbereich Turnspiele betreffen. Die Ausführungen der Ziffer 10.1.1 und 10.1.2 der Rahmenordnung haben hier keine Bedeutung.

6.3.2 Einsprüche

6.3.2.1 Gründe

- 6.3.2.1.1 Einsprüche sind ausschließlich möglich gegen die
- a) Ausschreibung und Spielpläne von Meisterschafts- oder Aufstiegsspielen,
 - b) Spieleinrichtung (Spielfeld, Spielgerät),
 - c) Spiel- oder Teilnahmeberechtigung,
 - d) Wertung eines Spieles,
 - e) Wertung eines Spielvorganges,
 - f) Verhängen von Strafen nach OFS, Ziffer 6.2.

6.3.2.2 Zulässigkeitsvoraussetzungen

- 6.3.2.2.1 Ein Einspruch hat folgende Zulässigkeitsvoraussetzungen:
- a) die Angabe des Einspruchsgrundes (Ziffer 6.3.2.1),
 - b) das Einhalten der Einspruchsfrist (Ziffer 6.3.2.4),
 - c) das Abgeben eines schriftlichen Einspruchsantrags mit Begründung,
 - d) das Zahlen der Einspruchsgebühr (Ziffer 6.3.2.5);
 - e) bei Jugendmannschaften das Einlegen des Einspruchs durch eine volljährige Person (Spieler/in, Betreuer/in).

6.3.2.3 Zuständigkeiten

6.3.2.3.1 Einsprüche sind von den Betroffenen bei folgenden Stellen einzulegen:

- a) Einsprüche nach Ziffer 6.3.2.1.1 a): bei der ausschreibenden Stelle,
- b) Einsprüche nach Ziffer 6.3.2.1.1 b) bis e): bei der Spielleitung,
- c) Einsprüche nach Ziffer 6.3.2.1.1 f) bei der Stelle der Straffestsetzung.

6.3.2.4 Fristen

6.3.2.4.1 Für das Einlegen von Einsprüchen gelten folgende Fristen:

- zu 6.3.2.1.1 a) zehn Tage nach Zugang der Ausschreibungsunterlagen,
- zu 6.3.2.1.1 b) vor dem Spiel nach vorangegangener Anmeldung bei dem/der Schiedsrichter/in,
- zu 6.3.2.1.1 c) unmittelbar nach Kenntnisnahme des Einspruchsgrundes,
- zu 6.3.2.1.1 d) unmittelbar nach Kenntnisnahme des Einspruchsgrundes,
- zu 6.3.2.1.1 e) umgehend nach Beendigung des Spiels; der Einspruch muss während des Spiels bei der nächsten dem Einspruchsgrund folgenden Spielunterbrechung bei dem/der Schiedsrichter/in angemeldet worden sein,
- zu 6.3.2.1.1 f) zehn Tage nach Zugang der Straffestsetzung.

Für die Einspruchsfristen zu 6.3.2.1.1 c) und d) gilt außerdem eine Ausschlussfrist von zehn Tagen (Poststempel) vor der nächst höheren Meisterschaft (Ziffer 4.3.1.4) oder den Aufstiegs Spielen (Ziffer 4.3.1.2).

6.3.2.5 Einspruchsgebühr

6.3.2.5.1 Gleichzeitig mit dem Einlegen des Einspruchs ist eine Einspruchsgebühr zu zahlen. Gemäß Beschluss des Hauptausschusses des DTB beträgt sie z.Z. 100,-€

6.3.2.6 Unzulässige Einsprüche, Rücknahme von Einsprüchen

6.3.2.6.1 Wird eine in Ziffer 6.3.2.2.1 a) bis e) genannte Zulässigkeitsvoraussetzung nicht eingehalten, so hat das zur Entscheidung berufene Schiedsgericht den Einspruch als unzulässig zu verwerfen, ohne dass in der Sache selbst verhandelt wird. Damit ist der Einspruch erfolglos.

6.3.2.6.2 Die Rücknahme eines Einspruchs ist jederzeit bis zum Beginn der geheimen Beratung (Ziffer 6.3.5.3.1 f) zulässig.

6.3.2.7 Erfolgreicher Einspruch

6.3.2.7.1 Bei erfolgreichem Einspruch ergeben sich folgende Maßnahmen:

zu 6.3.2.1.1 a) die Spiele sind erneut auszuschreiben;

zu 6.3.2.1.1 b) die Mängel sind vor Spielbeginn zu beseitigen;

zu 6.3.2.1.1 c) die bereits durchgeführten Spiele der betr. Mannschaft werden für diese Mannschaft als verloren gewertet (Ziffer 4.4.1.4.3); die Schuldigen sind gemäß OFS (Ziffer 6.2) zu bestrafen;

zu 6.3.2.1.1 d) das gesamte Spiel wird so bald wie möglich wiederholt, wenn es unentschieden endete oder die einspruchsführende Mannschaft unterlegen war; Reisekosten werden nicht erstattet;

zu 6.3.2.1.1 e) wie zu 6.2.1.1 d);

zu 6.3.2.1.1 f) die Strafe wird aufgehoben oder ermäßigt.

6.3.3 Schiedsgerichte

6.3.3.1 Neutralität und Zusammensetzung

6.3.3.1.1 Jedes Schiedsgericht urteilt unabhängig und neutral. Kein Mitglied eines Schiedsgerichts darf am Streitfall beteiligt gewesen sein oder einem vom Verfahren betroffenen Verein angehören.

6.3.3.1.2 Jedes Schiedsgericht besteht aus dem/der Schiedsgerichtsvorsitzenden und zwei Beisitzern oder Beisitzerinnen.

6.3.3.1.3 Die Beisitzer/innen werden von dem/der Vorsitzenden aus dem Kreis erfahrener Mitarbeiter/innen des Fachgebiets berufen.

6.3.3.1.4 Die Beisitzer/innen sollen verschiedenen Vereinen, Turngauen bzw. Mitgliedsverbänden angehören.

6.3.3.1.5 Bei einer Berufungsentscheidung (Ziffer 6.3.4) darf kein Mitglied des Schiedsgerichts der Erstinstanz mitwirken.

6.3.3.2 Örtliche Schiedsgerichte

6.3.3.2.1 Über Einsprüche bei Meisterschaften, Aufstiegsspielen und Turnfesten entscheidet endgültig das örtlich zu bildende Schiedsgericht; der/die Vorsitzende ist in der Ausschreibung benannt.

6.3.3.2.2 Bei Deutschen Meisterschaften oder Turnfesten führt der/die Schiedsgerichtsvorsitzende des Fachgebiets oder ein/e von ihm/ihr benannte Vertreter/in den Vorsitz des örtlichen Schiedsgerichts.

6.3.3.3 Ständige Schiedsgerichte

6.3.3.3.1 Für alle nicht in Ziffer 6.3.3.2.1 genannten Meisterschaftsspiele sind zum Entscheiden über Einsprüche ständige Schiedsgerichte zu bilden, gegen deren Urteil Berufung zulässig ist.

6.3.3.3.2 Bei einer Bundes- oder Regionalliga führt der/die Staffelleiter/in den Vorsitz des Schiedsgerichts.

6.3.4 Berufungen

6.3.4.1 Zulässigkeitsvoraussetzungen

- 6.3.4.1.1 Eine Berufung gegen eine Entscheidung eines Einspruchsverfahrens hat folgende Zulässigkeitsvoraussetzungen:
- a) sie ist innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Entscheidung (Poststempel) einzulegen;
 - b) sie ist mit der Einlegung schriftlich zu begründen; in dem Berufungsantrag ist das Berufungsbegehren klarzulegen;
 - c) als Berufungsgebühr ist die doppelte Einspruchsgebühr gleichzeitig mit der Einlegung zu zahlen.

6.3.4.2 Zuständigkeiten

- 6.3.4.2.1 Eine Berufung ist bei dem/der Vorsitzenden des Schiedsgerichts der 1. Instanz einzulegen.
- 6.3.4.2.2 Bei einem Verfahren auf Bundesebene wird der Vorgang dem/der Schiedsgerichtsvorsitzenden des Fachgebiets, bei einem Verfahren in einem Mitgliedsverband dem/r Landesspielwart/in direkt zugestellt.

6.3.4.3 Unzulässige Berufungen, Rücknahme von Berufungen

- 6.3.4.3.1 Wird eine in Ziffer 6.3.4.1.1 a) bis c) genannte Zulässigkeitsvoraussetzung nicht erfüllt, so hat das zur Entscheidung berufene Schiedsgericht die Berufung als unzulässig zu verwerfen, ohne dass in der Sache selbst verhandelt wird. Damit ist die Berufung erfolglos.
- 6.3.4.3.2 Die Rücknahme einer Berufung ist jederzeit bis zum Beginn der Beratung des Schiedsgerichts (Ziffer 6.3.5.3.1 f) zulässig.

6.3.5 Die Verhandlung vor dem Schiedsgericht

6.3.5.1 Verhandlungsart

- 6.3.5.1.1 Die Verhandlungen vor Schiedsgerichten werden mündlich geführt.
- 6.3.5.1.2 Ständige Schiedsgerichte sind berechtigt, auch schriftlich zu verhandeln.

6.3.5.2 Verhandlungshilfen

- 6.3.5.2.1 Zur mündlichen Verhandlung sind Einspruchs- bzw. Berufungsführer und ggf. Betroffene hinzuzuziehen.
- 6.3.5.2.2 Der/die Vorsitzende lädt Zeugen und Zeuginnen vor und sorgt für das Bereitstellen von sonstigen Beweismitteln.
- 6.3.5.2.3 Die Zeugen und Zeuginnen sind vor ihrer Vernehmung darauf hinzuweisen, dass ihre Aussagen der Wahrheit zu entsprechen haben.

6.3.5.3 Verhandlungsgang

- 6.3.5.3.1 Die Verhandlung wird in folgenden Schritten durchgeführt:
- a) Bekanntgabe des Einspruchs- oder Berufungsbegehrens durch den Vorsitzenden bzw. durch die Vorsitzende;
 - b) Anhörungen von Einspruchs- bzw. Berufungsführern und Betroffenen;
 - c) Vernehmung der Zeugen und Zeuginnen;
 - d) Auswertung von sonstigen Beweismitteln;
 - e) Schließung der Beweisaufnahme;
 - f) geheime Beratung und Entscheidung des Schiedsgerichts;
 - g) Bekanntgabe des Urteils (Ziffer 6.3.6.3);

h) Rechtsmittelbelehrung (Ziffer 6.3.8).

6.3.5.3.2 Beim Abstimmen über das Urteil ist Stimmenthaltung unzulässig. Das Abstimmungs-
ergebnis bleibt geheim.

6.3.5.3.3 Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das auch den Ort und den Tag der
Verhandlung, die Besetzung des Gerichts und die Benennung der Beteiligten sowie
Zeugen und Zeuginnen aufzuführen hat (Anlage 2.2).

6.3.6 Das Urteil: Entscheidungsfrist, Inhalt und Bekanntgabe

6.3.6.1 Entscheidungsfrist

6.3.6.1.1 Innerhalb von zwei Stunden nach Eingang des Einspruchs bei dem/der Vorsitzenden
des Schiedsgerichts muss der Entscheid eines örtlichen Schiedsgerichts (Ziffer
6.3.3.2) vorliegen.

6.3.6.1.2 Der Entscheid eines ständigen Schiedsgerichts (Ziffer 6.3.3.3) oder einer Berufungs-
verhandlung (Ziffer 6.3.4) muss rechtzeitig vor nachfolgenden Spielen oder Veranstal-
tungen bekannt gegeben werden.

6.3.6.2 Inhalt (Anlage 2.3)

6.3.6.2.1 Jedes Schiedsgerichtsurteil muss enthalten:

- a) das Bezeichnen des Gerichts, das Benennen der Verfahrensbeteiligten und des
Streitgegenstandes, die Besetzung des Gerichts sowie Ort und Tag der Urteilsfin-
dung;
- b) den Urteilsspruch mit Kostenentscheid;
- c) die Urteilsbegründung, die sich aus dem Tatbestand (Schildern des Streitgegens-
tandes), den Entscheidungsgründen (Aufführen der Gründe, die das Urteil tragen)
und des Kostenentscheids zusammensetzt;
- d) die Rechtsmittelbelehrung (Ziffer 6.3.8).

6.3.6.3 Bekanntgabe

6.3.6.3.1 Bei mündlicher Verhandlung wird das Urteil den Verfahrensbeteiligten mündlich
mitgeteilt. Die schriftliche Ausfertigung ist binnen einer Woche zu übersenden.

6.3.6.3.2 Wurde im schriftlichen Verfahren entschieden, so ist das Urteil binnen einer Woche
nach der Abschlussberatung den Verfahrensbeteiligten per Einschreiben mit Rück-
schein zu übersenden.

6.3.7 Verfahrenskosten

6.3.7.1 Umfang

6.3.7.1.1 Die Verfahrenskosten umfassen alle Kosten, Auslagen und Entschädigungen, die aus
Anlass eines Schiedsgerichtsverfahrens entstehen.

6.3.7.2 Kostenträger

6.3.7.2.1 Je nach Erfolg (a), teilweisem Erfolg (b) oder Erfolglosigkeit (c) eines Einspruchs oder
einer Berufung werden die Verfahrenskosten wie folgt aufgeteilt:

- a) Wird dem Einspruch oder der Berufung stattgegeben, so wird die entspr. Gebühr
rückerstattet. Die Verfahrenskosten werden dem Einspruchs- oder Berufungs-
gegner auferlegt.
- b) Hat der Einspruch oder die Berufung nur teilweisen Erfolg, so werden die Verfah-
renskosten unter Anrechnung eingezahlter Gebühren angemessen verteilt.

- c) Bleiben Einspruch oder Berufung erfolglos (s. auch Ziffern 6.3.2.6.1 und 6.3.4.3.1), so werden die Verfahrenskosten dem Einspruchs- bzw. Berufungsführer auferlegt. Die eingezahlten Gebühren werden auf die Summe der Verfahrenskosten angerechnet. Erreicht die Summe der Verfahrenskosten nicht die Höhe der eingezahlten Gebühr, so verfällt der überschüssende Teil der Gebühr zu Gunsten des Fachgebiets.

6.3.7.2.2 Werden Einsprüche oder Berufungen zurückgenommen, so haben Einspruchs- bzw. Berufungsführer die bis zum Zeitpunkt der Rücknahme entstandenen Verfahrenskosten zu tragen. In jedem Fall werden mindestens 50 % der Einspruchs- oder Berufungsgebühr zu Gunsten des Fachgebietes einbehalten.

6.3.8 Rechtsmittelbelehrung

6.3.8.1 Anfechtbare Urteile

6.3.8.1.1 Entscheide eines ständigen Schiedsgerichts können mit Berufung angefochten werden.

6.3.8.2 Endgültige Urteile

6.3.8.2.1 Entscheide eines örtlichen Schiedsgerichts oder eines Schiedsgerichts einer Berufungsverhandlung sind unanfechtbar.

6.3.8.3 Ordentlicher Rechtsweg

6.3.8.3.1 Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

6.3.9 Verbleib der Akten

6.3.9.1 Die aufgrund eines Schiedsgerichtsverfahrens entstandenen Akten (mit dem Originalurteil) sind bei einer Entscheidung auf Bundesebene dem/der Vorsitzenden des zuständigen Technischen Komitees oder dem/der zuständigen Beauftragten zuzustellen, bei einer Entscheidung auf Verbandsebene dem/der Landesfachwart/in.

6.3.9.2 Die in Ziffer 6.3.9.1 genannten Amtsträger/innen führen Entscheidungssammlungen (Schiedsgerichtsurteile und Bescheide über Ordnungsmaßnahmen). Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre.

7 Spielrichter

7.1 Allgemeine Bestimmung

7.1.1 Spielrichter eines Spiels sind Schiedsrichter/innen, Linienrichter/innen und Anschreiber/innen.

7.2 Schiedsrichter/innen

7.2.1 Jedes Spiel muss von einem/einer geprüften, für die Leistungsklasse zugelassenen neutralen Schiedsrichter/in geleitet werden.

7.2.1.1 Einzige Ausnahme bilden Prüfungsspiele zur Erlangung der Schiedsrichterlizenz oder einer höheren Lizenzstufe.

7.2.2 Schiedsrichter/innen dürfen während eines Spiels grundsätzlich nicht abgelöst werden.

7.2.2.1 Ausnahmen sind nur möglich, wenn Schiedsrichter/innen einen Unfall erleiden oder aus gesundheitlichen Gründen nicht bis zum Spielende amtieren können.

7.3 Berufen der Schiedsrichter/innen

7.3.1 Zu Spielen auf Bundesebene (Ziffer 1.1.2.2) werden ausschließlich Bundesschiedsrichter/innen berufen.

7.3.1.1 Diese dürfen an der gleichen Veranstaltung nicht als Spieler/innen teilnehmen.

7.3.2 Für Spiele bei Deutschen Turnfesten können auch Landesschiedsrichter/innen berufen werden.

7.3.3 Das Berufen erfolgt namentlich durch den/die Bundesschiedsrichterwart/in oder durch eine von ihm/ihr beauftragte Person.

7.3.3.1 Hierbei sind soweit wie möglich Schiedsrichter/innen des ausrichtenden oder eines benachbarten Mitgliedsverbandes zu berücksichtigen.

7.3.4 Sofern internationale Spielregeln nichts anderes vorschreiben, können bei einer Veranstaltung je Spielfeld drei Schiedsrichter/innen berufen werden.

7.3.5 Für Spiele, zu denen keine Schiedsrichter/innen berufen werden, muss jede teilnehmende Mannschaft einen Schiedsrichter oder eine Schiedsrichterin stellen, sofern die Ausschreibung nichts anderes festlegt.

7.4 Übrige Spielrichter

7.4.1 Die Ausrichter der Veranstaltungen auf Bundesebene sind grundsätzlich verpflichtet, die weiteren Spielrichter für die einzelnen Spiele zu stellen.

7.4.2 Im Einvernehmen mit der Spielleitung können Linienrichter/innen und Anschreiber/innen auch von den spielfreien Mannschaften gestellt werden.

7.5 Einteilung und Aufgaben der Spielrichter

7.5.1 Die Einteilung der Spielrichter ist Sache der verantwortlichen Spielleitung.

7.5.2 Die Aufgaben der Schiedsrichter/innen ergeben sich aus den Spielregeln und aus der Schiedsrichterordnung.

7.5.3 Die Aufgaben der übrigen Spielrichter ergeben sich aus den Spielregeln.

8 Sonstige Bestimmungen und Festlegungen

8.1 Änderung der Ordnung des Fachbereichs Turnspiele

8.1.1 Die Bestimmungen der OFS einschließlich der Ergänzungsordnungen können nur vom Bereichsvorstand Sportart-Entwicklung auf Vorschlag des Fachbereichsausschusses Turnspiele ergänzt oder geändert werden.

8.2 Verfahrens- und Auslegungsfragen

8.2.1 Über Verfahrens- und Auslegungsfragen, die sich aus den Bestimmungen dieser Ordnung des Fachbereichs Turnspiele ergeben, entscheidet der Fachbereichsausschuss Turnspiele.

8.2.2 Gegen die Entscheidung des Fachbereichsausschusses ist Berufung zulässig. Über die Berufung entscheidet der Bereichsvorstand Sportart-Entwicklung.

8.3 In Kraft treten

8.3.1 Diese Ordnung des Fachbereiches Turnspiele wurde vom Bereichsvorstand Sportart-Entwicklung beschlossen. Sie tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.